



Brüssel, den 15.11.2023
C(2023) 7717 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 15.11.2023

**gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Königreich der Niederlande –
Zertifizierung der EnergyStock B.V. als Gasspeicheranlagenbetreiber für UGS
Zuidwending**

(NUR DER NIEDERLÄNDISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 15.11.2023

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Königreich der Niederlande – Zertifizierung der EnergyStock B.V. als Gasspeicheranlagenbetreiber für UGS Zuidwending

(NUR DER NIEDERLÄNDISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 31. August 2023 hat die Kommission von der Behörde für Verbraucher und Märkte (im Folgenden „ACM“) die Mitteilung über eine vorläufige Entscheidung zur Zertifizierung der EnergyStock B.V. als Betreiber der Gasspeicheranlage UGS Zuidwending erhalten.

Nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009¹ (im Folgenden „Gasverordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2022/1032 geänderten Fassung² muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der Bescheinigungsbehörde innerhalb von 25 Arbeitstagen ihre Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Artikel 3a der Gasverordnung übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

In der Speicheranlage UGS Zuidwending in Veendam wird seit 2011 Gas in Salzkavernen gespeichert. EnergyStock betreibt einen Gasspeicher mit einer hohen Umschlagsrate und kurzen Speicherzyklen („fast cycle“ oder „multi-cycle gas storage“). Die Gasspeicherung dient nicht dazu, saisonale Schwankungen von Gasverbrauch und -nachfrage auszugleichen, sondern kurzfristige Unterschiede zwischen Angebot und Nachfrage abzufedern, damit die Netznutzer ihre (täglichen) Bilanzpositionen ausgeglichen halten können. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Gas schnell aus UGS Zuidwending entnehmen zu können, aber auch, die Anlage UGS Zuidwending schnell zu befüllen. Die Gasspeicheranlage wird nicht zu Förderzwecken oder ausschließlich vom Fernleitungsnetzbetreiber zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben genutzt.

EnergyStock besitzt (zusammen mit anderen Unternehmen) die Speichergenehmigung für UGS Zuidwending³. Darüber hinaus ist EnergyStock gemäß der operativen Dienstleistungsvereinbarung zwischen EnergyStock und N.V. Nederlandse Gasunie (im Folgenden „Gasunie“) für die gewerbliche Verwaltung von UGS Zuidwending

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005. ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

² Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung. ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17.

³ Die anderen Inhaber der Speichergenehmigung sind: Akzo Nobel Salt B.V., N.V. Nederlandse Gasunie und Nuon Zuidwending B.V. ACM/IN/777653, Übertragung der Speichergenehmigung – ET EM 9199857.

verantwortlich, während Gasunie die technische Verwaltung von UGS Zuidwending übernimmt. EnergyStock nimmt die Speicherfunktion für UGS Zuidwending wahr und ist für die Verwaltung der Anlage UGS Zuidwending verantwortlich.

Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen und sonstige Geschäftsbeziehungen

EnergyStock nimmt die gewerbliche Verwaltung der Anlage UGS Zuidwending wahr und pachtet Grundstücke zu diesem Zweck oder ist Eigentümerin von Grundstücken für den Betrieb von UGS Zuidwending.

Die Anteile von EnergyStock befinden sich zu 100 % im Eigentum von Gasunie. Der niederländische Staat, vertreten durch das Finanzministerium, hält 100 % der Anteile an Gasunie. Die ACM kam zu dem Schluss, dass von den Anteilseignern von EnergyStock kein Risiko für die Versorgungssicherheit in der Europäischen Union ausgeht.

Die von ACM durchgeführte Bewertung der Tätigkeiten der Personen, die die Kontrolle über UGS Zuidwending ausüben, führte zu dem Schluss, dass von ihnen kein Risiko für die Versorgungssicherheit ausgeht.

Durch die Aufrechterhaltung eines großen und diversifizierten Kundenstamms hat kein Nutzer von UGS Zuidwending einen so großen Anteil, dass er sich negativ auf die Befüllung, Nutzung, Gasentnahme und/oder die Wartung von UGS Zuidwending auswirkt. Daher sieht ACM keinen Grund für eine Gefährdung der Versorgungssicherheit durch die Nutzer von UGS Zuidwending.

ACM kommt daher zu dem Schluss, dass die Geschäftsbeziehungen von EnergyStock keine negativen Auswirkungen auf die Befüllung, Nutzung oder Entnahme von Gas aus der Speicheranlage UGS Zuidwending haben und daher kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit darstellen.

Rechte und Pflichten der Union oder des Königreichs der Niederlande gegenüber einem Drittland

Die ACM stellt fest, dass weder die Behörde noch EnergyStock Risiken für die Versorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene ermittelt haben, die sich unter anderem aus den völkerrechtlichen Rechten und Pflichten der Union oder den Rechten und Pflichten des Königreichs der Niederlande gegenüber einem Drittland ergeben könnten. Die ACM und EnergyStock haben keine Rechte und Pflichten ermittelt, die sich auf die Tätigkeiten von UGS Zuidwending auswirken könnten.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

Der ACM zufolge liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die ein Risiko für die Gasversorgungssicherheit darstellen könnten und zusätzlich zu den bereits genannten Informationen zu nennen sind.

Entscheidungsentwurf der Bescheinigungsbehörde

Die ACM gelangt daher zu dem Schluss, dass EnergyStock als Speicheranlagenbetreiber für die Gasspeicheranlage UGS Zuidwending gemäß Artikel 3a der Gasverordnung zertifiziert werden kann.

III. ANMERKUNGEN

Gemäß Artikel 3a der Gasverordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jeder Speicheranlagenbetreiber, einschließlich jedes Speicheranlagenbetreibers, der von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert wird, entweder von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen vom betreffenden Mitgliedstaat nach dem in der Gasverordnung festgelegten Verfahren benannten zuständigen Behörde zertifiziert wird.

Bei der Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Union muss die Bescheinigungsbehörde eine Reihe von Risiken gemäß Artikel 3a Buchstaben a bis d der Gasverordnung berücksichtigen. Insbesondere sollten alle Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen oder sonstigen Geschäftsbeziehungen, die Drittländer betreffen und negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit zur Befüllung unterirdischer Speicheranlagen haben könnten, von der Bescheinigungsbehörde umfassend analysiert werden.

Die ACM hat eine vorläufige Entscheidung über die Zertifizierung der EnergyStock erlassen. Die ACM (Behörde für Verbraucher und Märkte) ist die nationale Regulierungsbehörde. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 forderte der Minister für Klima und Energie die ACM auf, die in Artikel 3a der Gasverordnung genannte Zertifizierungsaufgabe zu übernehmen. Die ACM erfüllt somit die Bedingungen aus Artikel 3a Absatz 1 der Gasverordnung und ist für die Entscheidung über die Zertifizierung zuständig.

Die Kommission teilt die Auffassung der ACM, dass sich aus den Eigentumsverhältnissen oder der Kontrolle über die Speicheranlage UGS Zuidwending kein Risiko für die Sicherheit der Gasversorgung ergibt. Die Kommission nimmt die Erklärungen der ACM zur Kenntnis, wonach nach ihrer Kenntnis für UGS Zuidwending (direkt oder indirekt) keine Verpflichtungen oder Zusagen gegenüber Drittländern bestehen. Darüber hinaus hat die Kommission in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen zu den Eigentumsverhältnissen und zur Kontrolle über EnergyStock und unter Berücksichtigung der genannten Erklärungen der ACM keine Kenntnis von Rechten oder Pflichten der Union oder des Königreichs der Niederlande gegenüber einem Drittland, die den Betrieb von USG Zuidwending beeinflussen würden und hinsichtlich eines Risikos für die Energieversorgungssicherheit Anlass zu Bedenken geben. UGS Zuidwending hat einen großen und diversifizierten Kundenstamm, und es wurde kein Risiko für die Befüllung, Nutzung, Gasentnahme und/oder die Wartung von UGS Zuidwending festgestellt.

Die Kommission hat die Informationen in der von der ACM übermittelten vorläufigen Entscheidung über die Zertifizierung der EnergyStock als Speicheranlagenbetreiber für UGS Zuidwending geprüft und folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle über EnergyStock und deren Geschäftsbeziehungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit der EnergyStock, die unterirdische Gasspeicheranlage UGS Zuidwending zu befüllen. Die ACM hat die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle über EnergyStock überprüft und dabei keine Hinweise auf Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene festgestellt;
- es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen der Union gegenüber Drittländern ermittelt;
- es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen des Königreichs der Niederlande gegenüber Drittländern ermittelt und

- es liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit der EnergyStock haben könnten, die unterirdische Gasspeicheranlage UGS Zuidwending zu befüllen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass aufgrund der Eigentumsverhältnisse der EnergyStock und der relevanten Pflichten gegenüber Drittländern oder anderer besonderer Gegebenheiten und Umstände kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit besteht.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 3a Absatz 7 der Gasverordnung muss die ACM der Kommission die endgültige Zertifizierungsentscheidung übermitteln.

Gemäß Artikel 3a Absatz 10 der Gasverordnung muss die ACM die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 4 durch EnergyStock kontinuierlich überwachen. Stellt die ACM fest, dass eine geplante Änderung hinsichtlich der Rechte an oder der Einflussnahme auf EnergyStock zu einem Verstoß gegen die Anforderungen von Artikel 3a Absätze 1 bis 3 führen könnte, so muss sie ein Zertifizierungsverfahren zur Neubewertung der Einhaltung der Anforderungen einleiten.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen übermittelten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die ACM wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den 15.11.2023

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*